

Neufassung der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums für den Bachelor-Studiengang Psychologie sowie für den Master-Studiengang Psychologie der Universität Hildesheim (TZO)

Inhalt

Präambel

§ 1 Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium

§ 2 Antragstellung und Fristen

§ 3 Studienverlauf

§ 4 Regelstudienzeit, Gebühren und Entgelte

§ 5 Studierendenstatus

§ 6 Beginn des Teilzeitstudiums

§ 7 Inkrafttreten

Auf der Grundlage des § 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Artikel 4 des Gesetzes vom 21.12.2018 (Nds. GVBl. S. 313), hat der Fachbereich 1 - Erziehungs- und Sozialwissenschaften der Universität Hildesheim am 11.04.2018 die folgende Neufassung der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums für den Bachelor-Studiengang Psychologie sowie für den Master-Studiengang Psychologie beschlossen.

Präambel

Das Land Niedersachsen eröffnet den Hochschulen mit § 19 Abs. 2 NHG die Möglichkeit, ein geregeltes Teilzeitstudium einzuführen. Studierende, die ein Teilzeitstudium aufnehmen, integrieren sich in den normalen Studien- und Vorlesungsbetrieb. Die vorliegende Ordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Prüfungsordnungen für den Bachelor-Studiengang Psychologie sowie für den Master-Studiengang Psychologie.

§ 1 Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium

(1) Grundsätzlich kann jeder Student und jede Studentin, der bzw. die in den Bachelor-Studiengang Psychologie an der Universität Hildesheim eingeschrieben ist, den Studiengang als Teilzeitstudium absolvieren. Das Studium des Master-Studiengangs Psychologie kann nur in Teilen als Teilzeitstudium studiert werden.

(2) Voraussetzung für einen Wechsel in das Teilzeitstudium ist neben der fristgerechten Antragstellung der Nachweis einer Beratung zum Teilzeitstudium durch vom für die Studiengänge verantwortlichen Institut benannte Personen. Dies sind in der Regel die Fachstudienberaterinnen und –berater sowie die Mentorinnen und Mentoren. Es besteht aber auch die Möglichkeit, andere Personen als Beauftragte für die Beratung zu bestimmen. Die Bestimmung erfolgt durch die Institutsleitung. Sie wird den Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Ein Teilzeitstudium ist ausgeschlossen bei einem Parallelstudium an der Universität Hildesheim oder der Universität Hildesheim und einer bzw. mehrerer anderer Hochschulen. Die Erbringung von Zusatzleistungen im Rahmen eines Teilzeitstudiums ist ausgeschlossen.

§ 2 Antragstellung und Fristen

(1) Der Antrag auf ein Teilzeitstudium im Bachelor-Studiengang Psychologie kann nur zum Wintersemester gestellt werden. Er bezieht sich jeweils auf ein Studienjahr. Der Antrag auf Teilzeitstudium im Master-Studiengang Psychologie kann sowohl für das Wintersemester als auch für das Sommersemester gestellt werden. Er bezieht sich auf zwei aufeinander folgende Semester.

(2) Der Antrag auf Aufnahme bzw. Verlängerung des Teilzeitstudiums erfolgt schriftlich mit formalem Antrag (Anlage 2) oder ggf. über ein von der Universität Hildesheim eingerichtetes Onlineportal. Der Antrag ist an das Immatrikulationsamt zu richten. Der Nachweis über die Beratung zum Teilzeitstudium gem. Anlage 1 ist dem Antrag beizufügen bzw. bei Online-Bewerbung gesondert einzureichen.

(3) Für bereits an der Universität Hildesheim immatrikulierte Studierende entspricht die Antragsfrist der Rückmeldefrist. Neu immatrikulierte Studierende (Erstsemester sowie Hochschulwechsler) können den Antrag bis zum 31.10. eines Jahres für das Wintersemester bzw. bis zum 30.04. eines Jahres für das Sommersemester stellen. Die Regelungen des Abs. 1 bleiben davon unberührt.

§ 3 Studienverlauf

(1) Im Teilzeitstudium kann höchstens die Hälfte der in der jeweiligen Prüfungsordnung für das Vollzeitstudium eines Semesters vorgesehenen Leistungspunkte (LP) erworben werden, pro Semester also nicht mehr als 15 LP. Die Bedingung nach Satz 1 gilt auch dann als erfüllt, wenn die durchschnittliche Anzahl der Leistungspunkte in den beiden Semestern eines Bewilligungszeitraums die durchschnittliche Anzahl der in einem Semester erbrachten Leistungspunkte 15 LP nicht übersteigt. Sofern in einem Semester, das in Teilzeit studiert wurde, aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen bis zu 4 LP weniger als die nach Satz 1 mögliche Höchstzahl von 15 LP erbracht wurden, können die an der Höchstzahl fehlenden Punkte in einem folgenden Teilzeitsemester zusätzlich zu den sonst möglichen 15 LP erbracht werden. Dabei muss das Teilzeitsemester, in dem die höhere Anzahl an Leistungspunkten erbracht wird, nicht unmittelbar auf das Semester folgen, in dem die mögliche Zahl von 15 LP unterschritten wurde. Die Anzahl der während des Teilzeitstudiums erworbenen Leistungspunkte wird auf der Grundlage der in diesem Semester erbrachten Studienleistungen sowie der Prüfungsleistungen berechnet (s. Prüfungsordnungen § 14 Abs. 3 (B.Sc.) bzw. § 13 Abs. 3 (M.Sc.)). Leistungspunkte, die aufgrund von Wiederholungsprüfungen erworben werden, bleiben bei der Berechnung der Gesamtsumme der im Teilzeitstudium erworbenen Leistungspunkte unberücksichtigt.

(2) Das Abschlussmodul im Bachelor-Studiengang (Bachelor-Arbeit und Kolloquium im Umfang von 15 LP) kann zwar im Rahmen des Teilzeitstudiums absolviert werden, es gilt jedoch die für Vollzeitstudierende vorgesehenen Bearbeitungsfrist. Falls das Abschlussmodul im Teilzeitstudium absolviert ist, können im entsprechenden Semester darüber hinaus keine LP mehr erworben werden.

(3) Das Abschlussmodul im Master-Studiengang (Master-Arbeit und Kolloquium im Umfang von 30 LP) kann nicht im Teilzeitstudium absolviert werden.

§ 4 Regelstudienzeit, Gebühren und Entgelte

(1) Die in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegte Regelstudienzeit ändert sich durch ein Teilzeitstudium nicht. Allerdings zählt ein als Teilzeitstudium absolviertes Semester bei der

Berechnung der bereits absolvierten Semester im Hinblick auf die Einhaltung der Regelstudienzeit nur als ein halbes Semester.

(2) Die Höhe der pro Semester zu entrichtenden Gebühren und Entgelte wird durch ein Teilzeitstudium nicht berührt. Der Studienbeitrag und die Langzeitstudiengebühr reduzieren sich für Semester im Teilzeitstudium um die Hälfte (§13 Absatz 1 Satz 5 und § 11 Absatz 1 Satz 7 NHG).

(3) Werden in einem Studienjahr im Teilzeitstudium mehr als die zulässige Anzahl von 30 Leistungspunkten erworben, erfolgt die rückwirkende Aufhebung der Genehmigung des Antrages auf Teilzeitstudium. Abweichend von Satz 1 gilt die zulässige Anzahl von Leistungspunkten dann als nicht überschritten, wenn die Überschreitung im Umfang eines in einem oder mehreren vorherigen Teilzeitsemestern nicht ausgeschöpften Leistungspunktkontingents erfolgt. Die Berechnung der Anzahl der absolvierten Semester im Hinblick auf die Einhaltung der Regelstudienzeit und der für die Fälligkeit von Langzeitstudiengebühren entscheidende Zeitraum werden korrigiert. Die fehlenden Beträge für Studienbeitrag bzw. Langzeitstudiengebühren sind für beide Semester nachzuzahlen. § 3 Abs. 1 Satz 6 bleibt unberührt.

§ 5 Studierendenstatus

Teilzeitstudierende haben den gleichen Status innerhalb der Hochschule wie Vollzeitstudierende.

§ 6 Beginn des Teilzeitstudiums

Das Teilzeitstudium kann erstmals zum Wintersemester 2011/2012 beantragt werden.

Inkrafttreten / Außerkrafttreten / Übergangsregelung

- (1) Diese Neufassung der Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Sie gilt erstmals für das WS 2019/2020. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 18.04.2011 unter Beachtung der Übergangsregelung des Absatzes 2 außer Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium nach der Ordnung vom 18.04.2011 begonnen haben, führen ihr Studium nach der genannten Ordnung zu Ende. Auf Antrag können sie ihr Studium nach dieser Neufassung fortsetzen.

Anlage 1 – Nachweis über die Beratung zum Teilzeitstudium

Name, Vorname:	Matrikelnummer:
Straße:	Telefon:
PLZ, Ort:	Email:
Mein Antrag auf Teilzeitstudium vom:	

Universität Hildesheim
Immatrikulationsamt
Marienburger Platz 22
31141 Hildesheim

Vom Immatrikulationsamt auszufüllen:	
Bearbeitet von	_____
Kopie an Institut weitergeleitet am	_____
Kopie an Prüfungsamt weitergeleitet am	_____

Nachweis über die Beratung zum Teilzeitstudium

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. Felder ausfüllen!

- Bachelor-Studiengang Psychologie
- Master-Studiengang Psychologie

Hiermit bestätige ich, dass ich Herrn / Frau _____ am _____

zum Teilzeitstudium im oben angekreuzten Studiengang beraten habe.

Gegenstand der Beratung war insbesondere die Studiengestaltung unter den Bedingungen des Teilzeitstudiums.

Titel, Vorname, Name und Funktion
des Beraters / der Beraterin
bitte in Druckschrift

Unterschrift des Beraters / der Beraterin

Die „Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums für den Bachelor-Studiengang Psychologie sowie für den Master-Studiengang Psychologie der Universität Hildesheim“ habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin

Hinweise

§ 3 Abs. 1 TZO: Im Teilzeitstudium kann höchstens die Hälfte der in der jeweiligen Prüfungsordnung für das Vollzeitstudium eines Semesters vorgesehenen Leistungspunkte (LP) erworben werden, pro Semester also nicht mehr als 15 LP. Die Bedingung nach Satz 1 gilt auch dann als erfüllt, wenn die durchschnittliche Anzahl der Leistungspunkte in den beiden Semestern eines Bewilligungszeitraums die durchschnittliche Anzahl der in einem Semester erbrachten Leistungspunkte 15 LP nicht übersteigt. Sofern in einem Semester, das in Teilzeit studiert wurde, aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen bis zu 4 LP weniger als die nach Satz 1 mögliche Höchstzahl von 15 LP erbracht wurden, können die an der Höchstzahl fehlenden Punkte in einem folgenden Teilzeitsemester zusätzlich zu den sonst möglichen 15 LP erbracht werden. Dabei muss das Teilzeitsemester, in dem die höhere Anzahl an Leistungspunkten erbracht wird, nicht unmittelbar auf das Semester folgen, in dem die mögliche Zahl von 15 LP unterschritten wurde. Die Anzahl der während des Teilzeitstudiums erworbenen Leistungspunkte wird auf der Grundlage der in diesem Semester erbrachten Studienleistungen sowie der Prüfungsleistungen berechnet (s. Prüfungsordnungen § 14 Abs. 3 (B.Sc.) bzw. § 13 Abs. 3 (M.Sc.)). Leistungspunkte, die aufgrund von Wiederholungsprüfungen erworben werden, bleiben bei der Berechnung der Gesamtsumme der im Teilzeitstudium erworbenen Leistungspunkte unberücksichtigt.

§ 4 Abs. 2 und 3 TZO: (2) Die Höhe der pro Semester zu entrichtenden Gebühren und Entgelte wird durch ein Teilzeitstudium nicht berührt. Der Studienbeitrag und die Langzeitstudiengebühr reduzieren sich für Semester im Teilzeitstudium um die Hälfte (§13 Absatz 1 Satz 5 und § 11 Absatz 1 Satz 7 NHG).

(3) Werden in einem Studienjahr im Teilzeitstudium mehr als die zulässige Anzahl von 30 Leistungspunkten erworben, erfolgt die rückwirkende Aufhebung der Genehmigung des Antrages auf Teilzeitstudium. Abweichend von Satz 1 gilt die zulässige Anzahl von Leistungspunkten dann als nicht überschritten, wenn die Überschreitung im Umfang eines in einem oder mehreren vorherigen Teilzeitsemestern nicht ausgeschöpften Leistungspunktkontingents erfolgt. Die Berechnung der Anzahl der absolvierten Semester im Hinblick auf die Einhaltung der Regelstudienzeit und der für die Fälligkeit von Langzeitstudiengebühren entscheidende Zeitraum werden korrigiert. Die fehlenden Beträge für Studienbeitrag bzw. Langzeitstudiengebühren sind für beide Semester nachzuzahlen. § 3 Abs. 1 Satz 6 bleibt unberührt.

Auswirkungen eines Teilzeitstudiums klären Sie bitte mit der jeweils zuständigen Stelle: BAföG, Kindergeld, Krankenkasse.

Weitere Informationen zum Teilzeitstudium finden Sie in der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums für den Bachelor-Studiengang Psychologie sowie für den Master-Studiengang Psychologie in der jeweils geltenden Fassung.

Hinweise

§ 3 Abs. 1 TZO: Im Teilzeitstudium kann höchstens die Hälfte der in der jeweiligen Prüfungsordnung für das Vollzeitstudium eines Semesters vorgesehenen Leistungspunkte (LP) erworben werden, pro Semester also nicht mehr als 15 LP. Die Bedingung nach Satz 1 gilt auch dann als erfüllt, wenn die durchschnittliche Anzahl der Leistungspunkte in den beiden Semestern eines Bewilligungszeitraums die durchschnittliche Anzahl der in einem Semester erbrachten Leistungspunkte 15 LP nicht übersteigt. Sofern in einem Semester, das in Teilzeit studiert wurde, aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen bis zu 4 LP weniger als die nach Satz 1 mögliche Höchstzahl von 15 LP erbracht wurden, können die an der Höchstzahl fehlenden Punkte in einem folgenden Teilzeitsemester zusätzlich zu den sonst möglichen 15 LP erbracht werden. Dabei muss das Teilzeitsemester, in dem die höhere Anzahl an Leistungspunkten erbracht wird, nicht unmittelbar auf das Semester folgen, in dem die mögliche Zahl von 15 LP unterschritten wurde. Die Anzahl der während des Teilzeitstudiums erworbenen Leistungspunkte wird auf der Grundlage der in diesem Semester erbrachten Studienleistungen sowie der Prüfungsleistungen berechnet (s. Prüfungsordnungen § 14 Abs. 3 (B.Sc.) bzw. § 13 Abs. 3 (M.Sc.)). Leistungspunkte, die aufgrund von Wiederholungsprüfungen erworben werden, bleiben bei der Berechnung der Gesamtsumme der im Teilzeitstudium erworbenen Leistungspunkte unberücksichtigt.

§ 4 Abs. 2 und 3 TZO: (2) Die Höhe der pro Semester zu entrichtenden Gebühren und Entgelte wird durch ein Teilzeitstudium nicht berührt. Der Studienbeitrag und die Langzeitstudiengebühr reduzieren sich für Semester im Teilzeitstudium um die Hälfte (§13 Absatz 1 Satz 5 und § 11 Absatz 1 Satz 7 NHG).

(3) Werden in einem Studienjahr im Teilzeitstudium mehr als die zulässige Anzahl von 30 Leistungspunkten erworben, erfolgt die rückwirkende Aufhebung der Genehmigung des Antrages auf Teilzeitstudium. Abweichend von Satz 1 gilt die zulässige Anzahl von Leistungspunkten dann als nicht überschritten, wenn die Überschreitung im Umfang eines in einem oder mehreren vorherigen Teilzeitsemestern nicht ausgeschöpften Leistungspunktkontingents erfolgt. Die Berechnung der Anzahl der absolvierten Semester im Hinblick auf die Einhaltung der Regelstudienzeit und der für die Fälligkeit von Langzeitstudiengebühren entscheidende Zeitraum werden korrigiert. Die fehlenden Beträge für Studienbeitrag bzw. Langzeitstudiengebühren sind für beide Semester nachzuzahlen. § 3 Abs. 1 Satz 6 bleibt unberührt.

Auswirkungen eines Teilzeitstudiums klären Sie bitte mit der jeweils zuständigen Stelle: BAföG, Kindergeld, Krankenkasse.

Weitere Informationen zum Teilzeitstudium finden Sie in der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums für den Bachelor-Studiengang Psychologie sowie für den Master-Studiengang Psychologie in der jeweils geltenden Fassung.